

# Vater-Kind-Kur

**Beitrag von „chemikus08“ vom 25. Dezember 2018 11:01**

Lassel

Habe speziell für Niedersachsen noch Mal nachgeschaut und hier findet sich leider auf ministerialem Infoblatt etwas anderes

Infoblatt Mutter- oder Vater- oder Mutter-Kind oder Vater-Kind Maßnahme (Vordr. 2707d) / Stand 12.2017

(PDF, 0,04 MB)

Tatsächlich ist es auch in anderen Bundesländer so, dass die verbeamteten KollegInnen hier im Nachteil sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Beihilfe genehmigen muss, wurde für die Genehmigung tatsächlich eine Ferienbeteiligung festgeschrieben. Außer bei amtsärztliche bestätigter medizinischer Dringlichkeit. Für gesetzlich Versicherte sieht die Sache anders aus. Die Genehmigung erfolgt hier ausschließlich durch den Sozialversicherungsträger. Der Versicherte gilt während dieser Zeit als arbeitsunfähig. Schulleiter behaupten öfter schon Mal anderes, ein entsprechendes Info schreiben der Krankenkasse hilft der SL sich in den noch nicht so häufig vorkommenden Belangen der Tarifbeschäftigte sich fortzubilden